

**Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten  
im Bereich Lehre, Studium und Weiterbildung an der Fried-  
rich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)  
- GebEntgS LSuW -  
Vom 21.12.2023**

geändert durch Satzung vom  
30. September 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 i. V. m. Art. 13 Abs. 7 Satz 1 und Art. 128 Abs. 2  
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) in der jeweils  
geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Satzung:

**Inhalt**

<b>I. Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>1</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	1
<b>II. Gebühren und Entgelte.....</b>	<b>1</b>
§ 2 Gebührentatbestände .....	1
§ 3 Gebührenhöhe.....	2
§ 4 Absehen von der Gebührenerhebung, Gebührenermäßigung, Stundung, Ratenzahlung, Rückerstattung.....	3
§ 5 Entgelttatbestände.....	5
§ 6 Entgelthöhe .....	5
§ 7 Fälligkeit der Gebühren und Entgelte.....	5
<b>III. Schluss- und Übergangsvorschriften.....</b>	<b>6</b>
§ 8 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen.....	6
Anlage: Gebührenverzeichnis gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3.....	7

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Die FAU erhebt im Bereich Lehre, Studium und Weiterbildung Gebühren und Entgelte nach dieser Satzung. <sup>2</sup>Die Gebühren werden von der FAU als staatliche Angelegenheit i. S. d. Art. 4 Abs. 5 Satz 2 Nr. 6 **BayHIG** erhoben. <sup>3</sup>Das Gebühren- und Entgeltaufkommen steht der FAU zu.

(2) Die Erhebung von anderen Gebühren, Auslagen und Entgelten, insbesondere nach dem Kostengesetz, sowie die Einhebung der Gebühren für das Studierendenwerk bleiben unberührt.

**II. Gebühren und Entgelte**

**§ 2 Gebührentatbestände**

An der FAU werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen und der **Anlage** folgende Gebühren erhoben:

1. für das Studium in einem berufs- oder ausbildungsbegleitenden Studiengang im Sinne des Art. 77 Abs. 3 Satz 4 **BayHIG** entsprechend dem erhöhten Aufwand für diese Formate (Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 **BayHIG**),
2. für die besonderen Aufwendungen bei der Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 **BayHIG**) (Bewerbungsgebühr),
3. für den Besuch anderer als der in Art. 78 Abs. 1 und 2 **BayHIG** genannten Lehrveranstaltungen durch FAU-Scientia-Gaststudierende bzw. weitere nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 **BayHIG** immatrikulierte Personen (Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 **BayHIG**),
4. für die Teilnahme von Studierenden und nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 **BayHIG** immatrikulierten Personen an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 **BayHIG** (Art. 13 Abs. 2 **BayHIG**) in Form von
  - a) weiterbildenden Masterstudiengängen im Sinne des Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 **BayHIG**,
  - b) weiterbildenden Studien im Sinne des Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b) **BayHIG**, die vertiefend oder ergänzend zu berufspraktischen Erfahrungen wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Teilqualifikationen vermitteln.

### § 3 Gebührenhöhe

(1) <sup>1</sup>Die Höhe der Gebühr ist so zu bemessen, dass der Aufwand der FAU sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für die Studierenden bzw. FAU-Scientia-Gaststudierenden angemessen berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Die Grundlagen für die Gebührenbemessung sind zu dokumentieren. <sup>3</sup>Die konkrete Gebührenhöhe wird entsprechend der nachfolgenden Grundsätze i.V.m. der **Anlage** von der FAU durch Bescheid gegenüber der bzw. dem Betroffenen festgesetzt.

(2) <sup>1</sup>Für die Gebührenerhebung nach § 2 Nr. 1 besteht der erhöhte Aufwand aus den zusätzlichen, für die Konzeption und Durchführung solcher Veranstaltungen entstehenden Personal- und Sachkosten. <sup>2</sup>Die Gebühren für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen aus berufs- oder ausbildungsbegleitenden Studiengängen oder eines FAU-Scientia-Gaststudiums werden anteilig erhoben.

(3) <sup>1</sup>Die Bewerbungsgebühr nach § 2 Nr. 2 beträgt pro Bewerbung 100,00 Euro. <sup>2</sup>Der erhöhte Aufwand der FAU bei der Auswahl der ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerber besteht im Rahmen der Prüfung der Bewerbungsunterlagen im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium bzw. die Gewährung des Zugangs zum jeweiligen Studiengang. <sup>3</sup>Der jeweilige Gebührenbescheid wird in das campo-Benutzerkonto der Bewerberin bzw. des Bewerbers elektronisch übermittelt (Bereitstellung zum Abruf); darauf werden die Bewerberinnen und Bewerber bei der Bewerbung hingewiesen. <sup>4</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten über die Bereitstellung zum Abruf des Bescheids eine Benachrichtigung durch E-Mail. <sup>5</sup>Ein im campo-Benutzerkonto zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am vierten Tag nach Absendung der E-Mail über die Bereitstellung des Bescheids als bekanntgegeben.

(4) <sup>1</sup>Für nach § 2 Nr. 3 gebührenpflichtige Angebote der Weiterbildung werden die Gebühren grundsätzlich kostendeckend erhoben. <sup>2</sup>Das Gesamtaufkommen der FAU an diesen Gebühren muss sämtliche Personal- und Sachkosten decken, die der FAU

insgesamt aus den nach § 2 Nr. 3 gebührenpflichtigen Angeboten der Weiterbildung entstehen. <sup>3</sup>Dies gilt entsprechend für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen der Angebote der Weiterbildung im Rahmen eines FAU-Scientia-Gaststudiums. <sup>4</sup>Der Aufwand nach Abs. 1 besteht aus den gesamten für solche Veranstaltungen entstehenden Personal- und Sachkosten, einschließlich z.B. Raum- und Betriebskosten.

(5) Im Übrigen bemisst sich die Gebühr für den Besuch von Lehrveranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 2 nach der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Danach beträgt die Gebühr pro Semester bei Immatrikulation

1. für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt weniger als 5 Semesterwochenstunden 100 Euro,
2. für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt fünf bis acht Semesterwochenstunden 200 Euro,
3. für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt mehr als acht Semesterwochenstunden 300 Euro.

#### **§ 4 Absehen von der Gebührenerhebung, Gebührenermäßigung, Stundung, Ratenzahlung, Rückerstattung, Mitwirkungspflichten**

(1) <sup>1</sup>Keine Gebühren werden erhoben

1. für die nachträgliche Erweiterung des Studiums im Sinne von Art. 14 bis 19 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (**BayLBG**) nach Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 **BayLBG**),
2. für Studienangebote zur Sicherung des Lehrerinnen- und Lehrernachwuchses im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach Art. 22 **BayLBG**,
3. wenn die Immatrikulation an der FAU für einen grundständigen oder postgradualen Studiengang neben der Immatrikulation an einer anderen Hochschule erforderlich ist, um dieses Studium nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung ordnungsgemäß durchzuführen und abzuschließen,
4. in den Fällen, in denen die immatrikulierte Person als Studierende bzw. Studierender an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, mit der eine entsprechende Kooperation besteht,
5. immatrikulierte ausländische Personen, die im Rahmen eines auch im Hinblick auf die Gebührenfreiheit des Studiums auf Gegenseitigkeit beruhenden Studierendenaustauschs innerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von Hochschulkooperationsvereinbarungen immatrikuliert sind,
6. bei Schülerinnen und Schülern, die an Hochschulen aufgrund von Art. 77 Abs. 7 Satz 1 **BayHIG** berechtigt sind, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie

<sup>2</sup>Für Hochschulprüfungen und staatliche Prüfungen werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bewerbungsgebühr nach § 2 Nr. 2 wird überdies nicht erhoben für:

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
2. Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
3. Personen, die eine inländische Hochschulzugangsberechtigung besitzen,

4. Personen mit gefestigtem Inlandsbezug entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, sofern diese nicht bereits von den Nrn. 1 bis 3 erfasst sind,
5. Personen, die aufgrund weiterer Vereinbarungen, Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen Deutschen gleichgestellt sind oder von der Gebührenerhebung befreit sind.

(3) <sup>1</sup>Besteht an der Durchführung eines Angebots der Weiterbildung ein besonderes öffentliches, insbesondere bildungspolitisches Interesse, kann die FAU die zu erhebenden Gebühren entsprechend ermäßigen oder von der Gebührenerhebung absehen. <sup>2</sup>Alumni der FAU sowie Mitarbeitenden der FAU (laufender Arbeitsvertrag) wird eine Ermäßigung der Gebühren und Entgelte in Höhe von 20% gewährt.

(4) <sup>1</sup>Stellt die Erhebung der Gebühren aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Studienangebots eine besondere Härte dar, so ist die Gebühr dem jeweiligen Einzelfall angemessen entsprechend zu ermäßigen bzw. ist von einer Gebührenerhebung gänzlich abzusehen. <sup>2</sup>Ein besonderer Härtefall liegt vor, wenn die Gebührenerhebung aufgrund von finanziellen und/oder sozialen Umständen im Einzelfall unzumutbar ist. <sup>3</sup>Bei berufs- oder ausbildungsbegleitenden Studiengängen sind dabei insbesondere auch familiäre Verpflichtungen zu berücksichtigen, die die Teilnahme an einem Vollzeit- oder Teilzeitstudium ausschließen. <sup>4</sup>Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend in Fällen, in denen bei der zur Zahlung der Gebühren verpflichteten Person eine Behinderung im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (**BayBGG**) vorliegt und sich diese erheblich studienerschwerend auswirkt.

(5) Erlass, Stundung, Ratenzahlung und Rückerstattung im Sinne des Art. 13 Abs. 7 Satz 1 **BayHIG** werden nach folgenden Maßgaben gewährt:

1. <sup>1</sup>Die FAU kann Gebühren auf schriftlichen Antrag der Schuldnerin bzw. des Schuldners im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn die Einziehung zu einer besonderen Härte für die Schuldnerin bzw. den Schuldner führen würde. <sup>2</sup>Ein Erlass ist nur möglich, wenn eine Stundung oder Ratenzahlung nach Ziffern 2 und 3 nicht in Betracht kommt. <sup>3</sup>Entgelte werden grundsätzlich nicht erlassen.
2. <sup>1</sup>Die FAU kann für Gebühren und Entgelte auf schriftlichen Antrag der Schuldnerin bzw. des Schuldners im Einzelfall eine individuelle Ratenzahlung vereinbaren, wenn die Erhebung in einem Betrag mit erheblichen Härten für die Schuldnerin bzw. den Schuldner verbunden wäre und die Durchsetzung des Anspruchs durch die Ratenzahlung nicht gefährdet wird. <sup>2</sup>Die jeweilige Restforderung wird sofort fällig, wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten um eine in einer entsprechenden Vereinbarung zu bestimmende Zeit überschritten wird.
3. <sup>1</sup>Die FAU kann Gebühren und Entgelte auf schriftlichen Antrag der Schuldnerin bzw. des Schuldners im Einzelfall ganz oder teilweise stunden, wenn die sofortige Entrichtung mit erheblichen Härten für die Schuldnerin bzw. den Schuldner verbunden wäre und die Erfüllung des Anspruchs durch die Stundung nicht gefährdet wird.
4. <sup>1</sup>Bei vorzeitiger Beendigung des der Gebühren- bzw. Entgeltforderung zugrunde liegenden Angebots ohne Abschluss besteht grundsätzlich teilweise Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren. <sup>2</sup>Die Höhe der Rückerstattung wird individuell durch den betroffenen Lehrstuhl je nach Einzelfall festgelegt. <sup>3</sup>Eine

Erstattung des Semesterbeitrages bzw. FAU-Scientia-Gasthörerbeitrages ist nur bis zum letzten Tag des jeweils vorherigen Semesters möglich.

(6) <sup>1</sup>Die Entscheidungen gemäß Absatz 5 werden von den betreffenden Lehrstühlen nach Abstimmung mit der für den Gebühren- und Entgelttatbestand zuständigen Struktureinheit getroffen. <sup>2</sup>Die Entscheidung kann auf andere Einrichtungen übertragen werden.

(7) Abs. 5 und 6 finden auf die Bewerbungsgebühren nach § 2 Nr. 2 keine Anwendung.

(8) Um das Vorliegen etwaiger Ausnahmetatbestände nach den vorherigen Abs. prüfen zu können, sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende verpflichtet, der FAU alle hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

### **§ 5 Entgelttatbestände**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 **BayHIG**, die weder Studierende noch FAU-Scientia-Gaststudierende sind, haben ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten.

### **§ 6 Entgelthöhe**

§ 3 Abs. 1 und Abs. 3 und § 4 Abs. 2 gelten entsprechend.

### **§ 7 Fälligkeit der Gebühren und Entgelte**

(1) <sup>1</sup>Der für das jeweilige Semester festgesetzte Teil der Gebühr für die Teilnahme an Angeboten der Weiterbildung ist, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht anders vereinbart, bei

1. berufs- und ausbildungsbegleitenden Studiengängen (§ 2 Nr. 1) sowie bei Weiterbildungsstudiengängen (§ 2 Nr. 3a) mit der Immatrikulation bzw. Rückmeldung,
  2. Studienangeboten nach § 2 Nr. 3b mit der Immatrikulation
- zu entrichten. <sup>2</sup>Soweit die Höhe der Gebühr bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung noch nicht festgesetzt ist, ist diese spätestens vor dem Beginn der jeweiligen Veranstaltung zu entrichten.

<sup>1</sup>Die Bewerbungsgebühr nach § 2 Nr. 2 wird mit Eingang der jeweiligen Bewerbung fällig und ist bis spätestens zehn Werktage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids nach § 3 Abs. 3 Satz 3 durch Überweisung per sogenanntem ePayment zu entrichten; Näheres regelt der Gebührenbescheid. <sup>2</sup>Wird die Gebühr in Höhe von 100,00 Euro für die Bewerbung nicht innerhalb der Frist des Satz 1 entrichtet, erfolgt keine weitere Behandlung der Bewerbung durch die FAU; ebenso erfolgt keine weitere Behandlung der Bewerbung, wenn die Gebühr nicht eindeutig einer bewerbenden Person zuzuordnen ist. <sup>3</sup>Es gilt § 32 **BayVwVfG**.

(3) Die Gebühr für das Studium von FAU-Scientia-Gaststudierenden (§ 2 Nr. 3) ist fällig bei der Stellung des Antrags auf Immatrikulation bzw. Rückmeldung.

(4) Der für den jeweiligen Zeitraum festgesetzte Teil des privatrechtlichen Entgelts nach §§ 5 und 6 ist spätestens zu Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

### III. Schluss- und Übergangsvorschriften

#### § 8 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf die Gebührenerhebung zum Wintersemester 2024/2025.

(2) Gemäß Art. 128 Abs. 2 Satz 2 **BayHIG** gilt, dass

1. für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Gebühren- und Entgeltsatzung in einem berufsbegleitenden Studiengang immatrikuliert waren, die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung finden,
2. für Studierende, die bei Inkrafttreten der dieser Gebühren- und Entgeltsatzung in einem speziellen Angebot des weiterbildenden Studiums nach § 2 Nr. 3 immatrikuliert waren, die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung finden,
3. für die in Nrn. 1 und 2 genannten Studierenden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebühren- und Entgeltsatzung die in dieser Gebühren- und Entgeltsatzung enthaltenen Regelungen gelten, sofern diese für die betroffenen Studierenden günstiger sind.

(3) <sup>1</sup>Die erste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. <sup>2</sup>Die Bewerbungsgebühr nach § 2 Nr. 2 wird erstmals für Bewerbungen zum Studium ab dem Wintersemester 2026/2027 erhoben.

## Anlage: Gebührenverzeichnis gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 Sachverzeichnis (chronologisch)

Gegenstand	Lfd. Nr.
Lehrangebote	1.
Gebühren für Lehrangebote nach Art. 77 BayHIG	1.I.
Gebühren für Lehrangebote nach Art. 78 BayHIG	1.II.
Gebühren für Lehrangebote nach Art. 77 oder Art. 78 BayHIG	1.III.

### Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Gegenstand
<b>ABOB</b>	Allgemeine Benützungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) vom 18. August 1993 (GVBl. S. 635, BayRS 2240-3-WK), die zuletzt durch § 1 Abs. 253 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist
<b>KVz</b>	Kostenverzeichnis (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246) geändert worden ist
<b>BayHIG</b>	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist

### Begriffsbestimmungen

Begriff	Definition
<b>Lehrzeitraum</b>	Zeitraum der durch einen festgesetzten Beginn und ein festgesetztes Ende einer Maßnahme definiert wird
<b>Modul</b>	Inhaltlich definierter Teil mit bestimmter Anzahl ECTS eines gesamten Lehrangebotes
<b>Veranstaltung</b>	ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung mit thematischer, inhaltlicher Bindung und Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung einer Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt
<b>Veranstaltungszeitraum</b>	Festgesetzter Zeitraum von Beginn bis Ende (Vorlesungszeitraum)
<b>Lehreinheit</b>	gedankliche Einheit des Unterrichtens, die die Zeiteinheiten in denen ein durch das Curriculum vorgegebenes Themengebiet behandelt wird, umfasst

### Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Tarif-Stelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.		Lehrangebote	
1.II.1		Lehrangebote nach Art. 78 BayHIG	
	1.	Angebote der Weiterbildung nach Art. 78 Abs.1 und 2 BayHIG	100,00 € - 37.500,00 €
	1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühren	
		Ausstellung Zweitschrift	15,00 €
		Porto	4,00 €
	1.2	Bachelor Informatik/IT-Sicherheit	
		Studiengebühren	2.2410,00 €
		Bearbeitungsgebühren Zahlungsmodalitäten	40, 00 € (1x kostenlos)
		Vorzeitige Kündigung	100,00 bis 500,00 €
		Mehrfache Wiederholung von Standardmodulen und zusätzliche Module	600,00 €
		Wiederholung von Nicht-Standardmodulen	200,00 bis 600,00 €
	1.3	Weiterbildungsstudiengang „Human Rights“ (M.A.)	
		Studiengebühren	6.000,00 €
		Bearbeitungsgebühren Zahlungsmodalitäten	40,00 € (1x kostenlos)
		Vorzeitige Kündigung	150,00 € bis 600,00 €

1.4	Weiterbildungsstudiengang „Health Business Administration“ (MHBA)	
	Studiengebühren	6.000,00 bis 6.200,00 €
	Bearbeitungsgebühren Zahlungsmodalitäten	25,00 € (1x kostenlos)
	Vorzeitige Kündigung	300,00 bis 500,00 €
1.5	Weiterbildungsstudiengang „Health and Medical Management“ (MHMM)	
	Studiengebühren	6.000,00 bis 6.600,00 €
	Bearbeitungsgebühren Zahlungsmodalitäten	25,00 € (1x kostenlos)
	Vorzeitige Kündigung	300,00 bis 500,00 €
1.6	Weiterbildungsstudiengang „Business Management“ (MBA)	
	Studiengebühren	25.000,00 €
1.7	Siemens-MBA	
	Studiengebühren	37.500,00 €
1.8	Weiterbildungsstudiengang „Sustainability Management“ (MBA)	
	Studiengebühren	29.750,00 €
1.9	Weiterbildungsstudiengang „Marketing- und Vertriebsmanagement“ (M.Sc.)	
	Studiengebühren	15.000,00 €
1.10	Weiterbildungsstudiengang „Digital Business Administration (MDBA) bzw. ab WS24/25 dann „Digital Business & AI“ (MBA)	
	Studiengebühren	33.900,00 €
1.11	Weiterbildungsstudiengang „Multimedia Didaktik“ (MA)	
	Studiengebühren	5.800,00 €
1.12	Weiterbildungsstudiengang „Organisations- und Personalentwicklung“ (M.A.)	
	Studiengebühren	11.000,00 €
	Bearbeitungsgebühren Zahlungsmodalitäten	40,00 € (1x kostenlos)
	Vorzeitige Kündigung	300,00 bis 500,00 €
1.13	ARAP LST bürgerliches Recht	
	Seminargebühren	100,00 bis 150,00 €
	Vorzeitige Kündigung	25,00 €
1.14	Engelberg Seminar	
	Seminargebühren	300,00 €
1.15	Präparation und Mikroskopie	
	Seminargebühren	1.075,00 €
1.16	Praxis TA	
	Seminargebühren	1.075,00 €
1.17	Schadensanalyse	
	Seminargebühren	1.480,00 €
1.18	Flügelkurs	
	Seminargebühren	260,00 bis 970,00 €
1.19	SAP Kurs TS 410	
	Seminargebühren	300,00 €
1.20	School on Sandstone Diagenesis	
	Seminargebühren	750,00 bis 2.500,00 €
1.21	Reverse Engineering	
	Seminargebühren	1.490,00 €
1.22	Mobilfunkforensik	
	Seminargebühren	1.490,00 €
1.23	Sicherheitsmanagement	
	Seminargebühren	1.490,00 €
1.24	Mathe Vorkurs	
	Seminargebühren	490,00 €
1.25	FAU Profizentrum Medizintechnik	
	Seminargebühren	3.500,00 €
1.26	Coaching Seminar	
	Seminargebühren	3.600,00 bis 4.200,00 €
	Bearbeitungsgebühren Zahlungsmodalitäten	40,00 € (1x kostenlos)
1.27	ZAP PiA	
	Seminargebühren	8.640,00 €
	Bearbeitungsgebühren Zahlungsmodalitäten	40,00 € (1x kostenlos)

### Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Tarif-Stelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.		Lehrangebote	
1.II.1		Lehrangebote nach Art. 78 BayHIG	
	1.	Angebote der Weiterbildung nach Art. 78 Abs.1 und 2 BayHIG	100,00 € - 37.500,00 €
	1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühren	
		Ausstellung Zweitschrift	15,00 €
		Porto	4,00 €
	1.2	Angebote des Lehrstuhls für Informatik	
		Seminargebühren	490,00 bis 1.490,00 €
		Studiengebühren	22.410,00 €
		Bearbeitungsgebühren Zahlungsmodalitäten	40,00 € (1x kostenlos)
		Vorzeitige Kündigung	100,00 bis 500,00 €
		Mehrfache Wiederholung von Standardmodulen und zusätzliche Module	600,00 €
		Wiederholung von Nicht-Standardmodulen	200,00 bis 600,00 €
	1.3	Angebote des Lehrstuhls für Menschenrechte und Menschenrechtspolitik	
		Studiengebühren	6.000,00 €
		Bearbeitungsgebühren Zahlungsmodalitäten	40,00 € (1x kostenlos)
		Vorzeitige Kündigung	150,00 bis 600,00 €
	1.4	Angebote des Lehrstuhls für Gesundheitsmanagement	
		Studiengebühren	6.000,00 bis 6.600,00 €
		Bearbeitungsgebühren Zahlungsmodalitäten	25,00 € (1x kostenlos)
		Vorzeitige Kündigung	300,00 € bis 500,00 €
	1.5	Angebote der WiSo-Führungskräfte-Akademie (WFA)	
		Studiengebühren	15.000,00 bis 37.500,00 €
	1.6	Angebote der Philosophischen Fakultät	
		Studiengebühren	5.800,00 €
	1.7	<u>Lehrstuhl für Pädagogik mit dem Schwerpunkt Organisationspädagogik</u>	
		Studiengebühren	11.000,00 €
		Bearbeitungsgebühren Zahlungsmodalitäten	40,00 € (1x kostenlos)
		Vorzeitige Kündigung	300,00 bis 500,00 €
	1.8	Angebote des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis	
		Seminargebühren	100,00 bis 150,00 €
		Vorzeitige Kündigung	25,00 €
	1.9	Angebote des Lehrstuhls für Kunststofftechnik	
		Seminargebühren	300,00 bis 2.000,00 €
	1.10	Angebote des Departments Geographie und Geowissenschaften	
		Seminargebühren	260,00 bis 2.500,00 €
	1.11	Angebote des Lehrstuhls für Digital Industrial Service Systems	
		Seminargebühren	300,00 €
	1.12	FAU Profizentrum Medizintechnik	
		Seminargebühren	3.500,00 €
	1.13	Angebote des Lehrstuhls für Psychologie im Arbeitsleben	
		Seminargebühren	3.600,00 bis 4.200,00 €
		Bearbeitungsgebühren Zahlungsmodalitäten	40,00 € (1x kostenlos)
	1.14	Angebote des Zentrums für Ausbildung in Psychologischer Psychotherapie	
		Seminargebühren	8.640,00 €
		Bearbeitungsgebühren Zahlungsmodalitäten	40,00 € (1x kostenlos)